

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Bebauungsplan Nr. 39/1** vom 20.07.1974

Das Untergeschoß ist als Tiefgarage zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) der BauNVO werden als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG zugelassen.

Bisherige planungsrechtliche Festsetzungen treten für den Bereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.